

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Steckborn

I. Allgemeines

Gebietseinteilung	§ 1	<p>Die Sekundarschulgemeinde in Steckborn (in der Folge auch Gemeinde genannt) umfasst das Gebiet der Primarschulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Berlingen• Gündelhart-Hörhausen• Mammern• Steckborn <p>Die Sekundarschulgemeinde ist Trägerin der Sekundarschule.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen. Zu deren Erfüllung kann sie sich mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenschliessen.</p>
Organe	§ 2	<p>Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden nach Massgabe der Gesetze und dieses Reglements wahrgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. von der Schulgemeinde2. von der Schulbehörde3. von der Schulleitung4. vom Schulpräsidium5. von der Rechnungsprüfungskommission6. vom Wahlbüro7. von der Schulpflege
Stimm- und Wahlrecht	§ 3	<p>Alle Stimmberechtigten, die in den politischen Gemeinden Berlingen, Mammern, Steckborn und der Primarschulgemeinde Gündelhart-Hörhausen das Stimm- und Wahlrecht besitzen, sind auch in der Sekundarschulgemeinde Steckborn stimm- und wahlberechtigt.</p>
Befugnisse der Gemeinde	§ 4	<p>Die Gemeinde ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung2. Wahl der 3 frei wählbaren Behördemitglieder (inkl. Präsidium), sowie der Rechnungsprüfungskommission3. Finanzielle Geschäfte und Verpflichtungen, welche die Kompetenz der Sekundarschulbehörde überschreiten4. Prozess- und Vergleichsvollmachten, welche die Kompetenz der Sekundarschulbehörde überschreiten5. Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses6. Genehmigung der Jahresrechnung7. Grundstücksgeschäfte8. Antrag an den Regierungsrat auf Änderung der Gebietseinteilung9. Beitritt zu Zweckverbänden
Obligatorische Urnenabstimmung	§ 5	<p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Wahl der Schulbehörde und des Schulpräsidiums• Sachgeschäfte, wenn die Schulbehörde es beschliesst• Kredite für einmalige, im Budget nicht vorgesehene Aufwendungen von mehr als Fr. 400'000.—• Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden oder der politischen Gemeinde

**Gemeinde-
versammlung**

- § 6 **6.1 Einberufung**
Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung einberufen.
Unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes können 200 Stimmberechtigte schriftlich beim Schulpräsidium die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen. Die Versammlung ist durch die Behörde innerhalb von 12 Wochen durchzuführen.
- 6.2 Traktanden und Botschaften**
Mit der Einberufung der Versammlung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde vorzulegen. Botschaften und Vorlagen werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied die persönliche Zustellung verlangt.
- 6.3 Verbindlichkeit der Traktandenliste**
Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung an die Behörde. Der Antrag ist innerhalb von 54 Wochen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
- 6.4 Abstimmungen**
Über Sachgeschäfte wird in der Regel offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
- 6.5 Protokoll**
Das Protokoll der Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die gefassten Beschlüsse, den Verlauf der Diskussion sowie die Anzahl der Anwesenden. Es ist von der nächsten Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- § 7 **Wahlen**
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz):
1. die 3 frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde (inkl. Schulpräsidium)
 2. die 3 Mitglieder und 2 Suppleanten der Rechnungsprüfungskommission
- § 8 **Stille Wahl**
Für Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und für die Suppleanten ist eine stille Wahl möglich.
Die Wahlen werden öffentlich ausgeschrieben.
Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tage vor dem Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen.
Gehen nicht mehr Vorschläge ein, als Mitglieder zu wählen sind, so werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als gewählt erklärt.
Rekurse gegen die Gültigkeit einer Wahl sind nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung an das Erziehungsdepartement einzureichen.
- § 9 **Delegierte Mitglieder**
Die beteiligten Primarschulen haben Anspruch auf die Delegation eines ihrer Behördemitglieder in die Sekundarschulbehörde.

II. Schulbehörde, Schulleitung, Schulpflege

Zusammensetzung Der Schulbehörde	§ 10	Die Schulbehörde besteht aus 7 Mitgliedern. Die frei wählbaren Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Aufgaben der Schulbehörde	§ 11	Die Schulbehörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die Beschlüsse der Sekundarschulgemeinde.
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 12	<p>Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>Sie setzt die Besoldung des Pflegers oder der Pflegerin sowie der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sekundarschulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest.</p> <p>Sie kann einzelne Verwaltungsaufgaben einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, dem Pfleger oder der Pflegerin oder der Schulleitung übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer Kommission übertragen.</p> <p>Für Ausgaben, welche weder durch das Gesetz vorbestimmt, noch durch das Budget bewilligt sind, verfügt die Behörde über eine Finanzkompetenz von:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bis zu Fr. 100'000.— pro Jahr für einmalige Ausgaben- Bis zu Fr. 10'000.—pro Jahr für jährlich wiederkehrende Ausgaben- Bis zu Fr. Fr. 10'000.—für Prozess- und Vergleichskosten
Beschlussfassung der Schulbehörde	§ 13	<p>Die Schulbehörde wird vom Präsidium einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens 2 Behördemitglieder verlangen.</p> <p>Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten und delegierten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.</p> <p>Die Schulbehörde führt Protokoll über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird über die Behördentätigkeit und den Schulbetrieb informiert.</p>
Aufgaben des Präsidiums	§ 14	<p>Das Schulpräsidium steht der Sekundarschulgemeinde vor und vertritt diese nach aussen.</p> <p>Das Präsidium leitet die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen der Schulbehörde, sowie das Wahlbüro.</p> <p>Es überwacht das Archiv.</p>
Aufgaben der Schulleitung	§ 15	<p>Die Schulleitung erfüllt die von der kantonalen Gesetzgebung und von der Schulbehörde übertragenen Aufgaben.</p> <p>Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil, ist aber für die Behördentätigkeit nicht wählbar.</p>
Aufgaben der Schulpflege	§ 16	<p>Die Schulpflege führt die Rechnung und verwaltet das Vermögen der Sekundarschulgemeinde.</p> <p>Sie nimmt in finanziellen und organisatorischen Fragen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.</p>
Unterschriften- berechtigung	§ 17	Im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen zeichnen Einzelpersonen allein. Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien:

- finanziellen Angelegenheiten: Präsidium und Schulpflege
- Schülerinnen und Schüler betreffende Entscheide: Präsidium und Schulleitung
- Behördenentscheide: Präsidium und Aktuariat

Revisionsstelle	§ 18	Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung der Sekundarschule in formeller und materieller Hinsicht. Die Schulbehörde kann zur Beratung zusätzlich externe Fachpersonen einsetzen. Die Rechnungsprüfungskommission erstellt einen Bericht und einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung. Die Revisoren und Suppleanten sind für die Behördentätigkeit nicht wählbar.
Wahlbüro	§ 19	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und dem Aktuariat der Sekundarschulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Berlingen, Homburg, Steckborn und Mammern.
Schweigepflicht	§ 20	Die Mitglieder der Schulbehörde und ihrer Kommissionen, die Angestellten sowie die Lehrpersonen haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Rücktritt als Behördemitglied bzw. nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

In der laufenden Amtsperiode 2005-09 setzt sich die Behörde nach bisherigem Recht aus 9 Mitgliedern (inkl. Präsidium) zusammen. Erfolgen während der laufenden Amtsdauer ein oder zwei Rücktritte von Behördemitgliedern, welche nicht das Präsidium betreffen, so wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.

Diese Gemeindeverordnung tritt mit Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 18.10.1987.

Vom Stimmbürger genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2008.
Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt im September 2008.

Steckborn, 20. Februar 2008

Sekundarschulgemeinde Steckborn

Präsidentin
Elsbeth Ruppen

Aktuarin
Edith Egger